

5530

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 248/2015 betreffend
Finanzielle Neuregelung der Kulturförderung**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 27. März 2019,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 248/2015 betreffend Finanzielle Neuregelung der Kulturförderung wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 6. Juni 2016 folgende von Kantonsrätin Beatrix Frey-Eigenmann, Meilen, und Kantonsrat Ralf Margreiter, Zürich, eingereichte Motion als Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Revision des Kulturförderungsgesetzes vorzulegen. Dies mit folgenden Absichten:

- a. Die Regierung entnimmt die Mittel für die Vergabe von Beiträgen an kulturelle Projekte einem kantonalen Kulturfonds. Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat seine Vergaberichtlinien für die Fondsmittel sowie den jährlichen Rechenschaftsbericht zur Genehmigung vor.
- b. Als Finanzmittel werden dem Kulturfonds 50% vom Ertrag der Genossenschaft interkantonale Landeslotterie (Swisslos) zugeführt. Weitere Beiträge der öffentlichen Hand für kulturelle Projekte oder Institutionen bedürfen einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage.
- c. Die Entscheidungskompetenzen sind so zu regeln, dass der Kantonsrat wie bisher ab einer Beitragshöhe von Fr. 500 000 entscheidet.

Infolge der vom Kantonsrat am 9. Juli 2018 gewährten Fristerstreckung läuft die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung am 6. Juni 2019 ab.

*Bericht des Regierungsrates:***1. Vorgeschichte und Ausgangslage**

Bis Ende 2015 erfolgte die Finanzierung der kantonalen Kulturaufgaben einerseits aus Staatsmitteln (Opernhaus, Theater Kanton Zürich, Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen) und andererseits – aufgrund des Übertrages von höchstens 8,5 Mio. Franken gemäss Vorlage 4460 – aus Lotteriefondsmitteln (Projektbeiträge und weitere Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen).

Mit Beschluss vom 6. Juli 2015 hat der Kantonsrat den Übertrag an die Fachstelle Kultur um 5,5 Mio. Franken erhöht (Vorlage 5125). Zudem hat er im Sinne einer befristeten Entlastung der ordentlichen Rechnung und als Massnahme zum Abbau des grossen Vermögens des Lotteriefonds die Finanzierung sämtlicher Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen (mit Ausnahme des Opernhauses und des Theaters Kanton Zürich) von 9 Mio. Franken durch den Lotteriefonds beschlossen. Die heutige Aufgabenteilung sieht vor, dass die Fachstelle Kultur für Projekt- und Betriebsbeiträge und der Lotteriefonds für Investitionsbeiträge und Beiträge an Grossprojekte (z. B. Vorlage 5283 «500 Jahre Zürcher Reformation», Vorlage 5461a «200 Jahre Alfred Escher & Gottfried Keller») zuständig ist. Der Beschluss des Kantonsrates vom 6. Juli 2015 trat am 1. Januar 2016 in Kraft und ist bis Ende 2021 befristet (Dispositiv VII), weshalb es sich aufdrängt, die langfristige Sicherung der Kulturfinanzierung zu regeln.

Das vorliegende Postulat verlangt im Kern die Schaffung eines Kulturfonds, der mit Swisslos-Mitteln geäufnet wird. Derjenige Teil der Kulturförderung, der nicht durch Spezialgesetze oder Rahmenkredite geregelt ist (zurzeit Opernhaus und Theater Kanton Zürich), soll ausschliesslich mit Mitteln aus dem Kulturfonds finanziert werden. Die Erstunterzeichnerin führte in der Kantonsratsdebatte zur Begründung ihres Postulats zusammenfassend aus, dass mit einem Kulturfonds eine transparente, verbindliche und verlässliche Lösung geschaffen werde mit dem Ziel, im Kanton Zürich ein breit gefächertes Kulturangebot zu fördern (Protokoll der 54. Sitzung des Kantonsrates vom 6. Juni 2016, S. 3512).

2. Finanzierungsmodell

Die Direktion der Justiz und des Innern hat die Universität St. Gallen beauftragt, Entscheidungsgrundlagen für eine langfristige und verbindliche Finanzierung der Kulturförderung zu erarbeiten. Die im März

2017 vorgestellte Studie «Finanzierung der Kulturförderung des Kantons Zürich» (Studie) beschreibt drei Szenarien für die künftige Kulturfinanzierung: kantonalen Kulturfonds, Kulturkapitel im Lotteriefonds und Kulturstiftung. Die Direktion der Justiz und des Innern hat diese Szenarien unter Beachtung der in der Studie definierten wesentlichen Beurteilungskriterien – Einbezug der fachlichen Kompetenz, Einbezug der politischen Gremien in Entscheide mit grossem finanziellem Bedarf und Planungssicherheit – eingehend geprüft. Sie hat sich für Szenario 1 – mithin die Schaffung eines Kulturfonds (aus Swisslos-Mitteln gespeist) und zugleich die erneute Einstellung von Staatsmitteln ins Budget der Fachstelle Kultur – ausgesprochen, zumal dieses Zweisäulenmodell der Tatsache Rechnung trägt, dass die Kulturförderung eine öffentliche Aufgabe von Kanton und Gemeinden ist (Art. 120 Kantonsverfassung, KV, LS 101). Dementsprechend hat die Direktion der Justiz und des Innern dieses Finanzierungsmodell in die Vernehmlassung zum Lotteriefondsgesetz einfließen lassen.

3. Künftige Kulturfinanzierung

3.1 Lotteriefondsmittel

Am 30. Januar 2019 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat den Erlass eines neuen Lotteriefondsgesetzes (LFG; Vorlage 5520). Diese Gesetzesvorlage sieht neu einen Kulturfonds vor, dem 25% des Gewinnanteils des Kantons aus der Genossenschaft Swisslos Interkantonale Landeslotterie, d. h. jährlich rund 20 Mio. Franken, zugewiesen werden sollen (§ 1 Abs. 1 lit. c und § 2 Abs. 1 lit. c LFG). Diese Mittel sollen für gemeinnützige Zwecke im Bereich Kultur verwendet werden (§ 3 Abs. 2 LFG), mithin für Projekt- und Betriebsbeiträge sowie neu auch für kleine und mittlere Investitionsbeiträge. Gemäss § 3 Abs. 1 LFG kann der Lotteriefonds zudem Beiträge an einmalige Grossvorhaben im Bereich Kultur, die 2 Mio. Franken übersteigen, leisten, was auch Investitionsbeiträge einschliesst.

Beim Kulturfonds (wie auch beim Sport- und beim Denkmalpflegefonds) entscheidet die zuständige Direktion über Beiträge bis 1 Mio. Franken und der Regierungsrat abschliessend über alle höheren Beiträge. Dies entspricht der allgemeinen Kompetenzregelung für gebundene Ausgaben gemäss Art. 68 Abs. 2 lit. c KV und § 39 lit. a der Finanzcontrollingverordnung (LS 611.2).

3.2 Staatsmittel

Wie bereits erwähnt, soll die Kulturförderung künftig auch wieder mit Staatsmitteln finanziert werden.

3.3 Zweisäulenmodell

Dem somit entstehenden Zweisäulenmodell sollen in einer neu zu schaffenden Verordnung zum Kulturfonds genau definierte Zuständigkeiten zugrunde gelegt werden, um eine transparente und klare Finanzierung der Kulturförderung zu gewährleisten.

Aus heutiger Sicht ist folgende Zuordnung vorgesehen:

Finanzierung aus Kulturfondsmitteln	Betriebsbeiträge bis Fr. 500 000 (jährlich) Projektbeiträge Investitionen bis 2 Mio. Franken
Finanzierung aus Lotteriefondsmitteln	Investitionen über 2 Mio. Franken
Finanzierung aus Staatsmitteln	Betriebsbeiträge über Fr. 500 000 (jährlich) Kulturprogramme der Gemeinden

4. Ziele des Postulats

Der Regierungsrat teilt die Stossrichtung des Postulats, wonach eine langfristige Sicherung der Kulturfinanzierung nötig ist, allerdings spricht er sich für ein Zweisäulenmodell – Kulturfonds und Staatsmittel – aus, weshalb er dem Kantonsrat die Zuweisung von 25% des kantonalen Gewinnanteils aus Swisslos beantragt hat (Vorlage 5520).

Der Regierungsrat hat bereits für die Verwendung des mit Beschluss des Kantonsrates vom 6. Juli 2015 festgelegten Übertrages an die Fachstelle Kultur (Vorlage 5125) Vergaberichtlinien erlassen (RRB Nr. 809/2016). Das LFG regelt die wichtigsten Beitragsvoraussetzungen in § 6; alle weiteren Beitragsvoraussetzungen – mithin die wesentlichen Vergaberichtlinien – sind in der Verordnung zum Kulturfonds festzulegen (Weisung zum Lotteriefondsgesetz [Vorlage 5520], S. 20).

Die Fachstelle Kultur erstellt bereits seit vielen Jahren einen umfassenden Tätigkeitsbericht, der unter anderem die Auflistung sämtlicher Kulturbeiträge enthält. Gemäss § 5 LFG (Transparenz) soll die Fachstelle Kultur künftig jährlich die Rechnung des Kulturfonds und zusätzliche Informationen veröffentlichen. Diese Informationen sind – wie erwähnt – bereits heute Teil des Tätigkeitsberichts.

Die in § 9 LFG festgelegten Entscheidungskompetenzen entsprechen der aufgrund von Vorlage 5125 für die Kulturförderung geltenden Regelung, die sich sehr bewährt hat.

Mit dem beschriebenen Zweisäulenmodell und den entsprechenden Festlegungen im LFG entsteht eine transparente, vereinfachte und sichere Finanzierung der Kulturförderung, die zudem verbindlich und verlässlich ist und somit eine gute Grundlage bietet, um ein breitgefächertes Kulturangebot zu gewährleisten.

5. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 248/2015 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Thomas Heiniger	Kathrin Arioli